

Theo Zobrist
Gemeinderat SP
Oberdorfstrasse 11
8600 Dübendorf



Eingegangen am
12. April 2021
Sekretariat Gemeinderat

10. April 2021

Frau
Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter
Sekretariat Gemeinderat
Stadtverwaltung
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

Schriftliche Anfrage

Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin

In der Weisung für den Beschluss A1.2.4 des Stadtrates wird vermittelt:

Im Frühling 2022 sind die Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden durchzuführen. Es sind dies die Wahlen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Primarschulpflege. Als Grundlage dienen hierfür das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf.

Beschluss

1. Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden folgende Daten festgesetzt:

27. März 2022 1. Wahlgang für folgende Behörden:
Gemeinderat
Stadtrat
Primarschulpflege
Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach
Evang.-ref. Kirchenpflege
Röm.-kath. Kirchenpflege Dübendorf
(Dübendorf, Fällanden und Schwerzenbach)
RPK der röm.-kath. Kirchgemeinde Dübendorf
(Dübendorf, Fällanden und Schwerzenbach)
Notar (Notariatskreis Dübendorf)

Frage 1: Ist der Gemeinderat/das Gemeindeparlament in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Behörde?

Weisung SR: Am 28. August 2017 hat der Kantonsrat verschiedene Änderungen des GPR beschlossen. Darunter sind auch neue Bestimmungen zum Amtsantritt bzw. zur Konstituierung der Gemeindebehörden (siehe §33 und §33a GPR). In den Versammlungsgemeinden gilt für die Gemeindevorstände (*Gemeinderäte*), die Schulbehörden sowie die eigenständigen Kommissionen ein einheitlicher Amtsantritt (1. Juli).

Gemäss §33a Abs. 3 gilt diese Regelung jedoch **nicht für Parlamentsgemeinden**. Dort erfolgt die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern gemäss §33 Abs.1, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Frage 2: Ist die Stadt Dübendorf in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Parlamentsgemeinde?

Weisung SR: Hinsichtlich Amtsantritt des neu gewählten Gemeinderates und des neu gewählten *Stadtrates* würde gemäss Ausgangslage gelten, dass der Amtsantritt von beiden Organen stattfinden würde, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Dabei hätten sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder der Organe über den Zeitpunkt des Amtsantritts zu einigen (§33 Abs. 2 GPR).

Dazu Frage 3: Da die Regelung des gemeinsamen Amtsantritts der Behörden nur für Versammlungsgemeinden und Behörden in Parlamentsgemeinden gilt, wieso empfiehlt der Stadtrat (Exekutive, ausführende Gewalt) dem Gemeinderat (Legislative, gesetzgebende Gewalt) den Amtsantritt mit den Behörden abzustimmen?

Für die Amtszeit 2018 – 2022 wurde die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Gemeinderates von Dübendorf angepasst, um die Ausnahmeregelung Vereinheitlichung des Amtsantritts der verschiedenen Behörden für diese Amtszeit demokratisch zu legitimieren. In der Totalrevision der Gemeindeordnung ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Dazu Fragen 4 und 5:

- Soll die neue Gemeindeordnung für die Amtszeit 2022 – 2026 in Kraft treten?
- Falls Ja: Ermuntert der Stadtrat den Gemeinderat trotzdem den Amtsantritt des Parlaments auf den 2. Juli 2022 festzusetzen und somit das Gesetz über die politischen Rechte GPR zu missachten?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen durch die Behörden.



Theo Zobrist